



Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 25. Oktober 2026 wird gemäß § 42 Abs. 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprenkel 1: Ortschaften: Bad St. Leonhard i.Lav., Lichtengraben, Raning, Wisperndorf, Kalchberg, Görlitzen, Erzberg, Steinbruch, Mauterndorf, Wiesenau, Kliening	Kulturheim Bad St. Leonhard im Lavanttal, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, Kulturheimstraße 301; Großer Saal	50 m im Umkreis um das Wahllokal
Wahlsprenkel 2: Ortschaften: Schiefeling, Schönberg, Twimberg, Gräbern, Prebl	Gasthaus Simmerlwirt	50 m im Umkreis um das Wahllokal

2. Wahlzeit WS 1: 8,00 bis 12,00 Uhr

Wahlzeit WS 2: 8,00 bis 12,00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle **amtlichen Lichtbildausweise**.

3. Vorzeitiger Wahltag: Eine vorgezogene Stimmabgabe ist ausschließlich am **Freitag, den 16. Oktober 2026**, von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, im folgendem Wahllokal möglich:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprenkel 1:	Kulturheim Bad St. Leonhard im Lavanttal, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, Kulturheimstraße 301; Großer Saal	50 m im Umkreis um das Wahllokal

4. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art**. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 42 der Landwirtschaftskammerwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 120,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 1.1.2026



Der Bürgermeister: